

<b>Aktuelle Fassung § 5 Punkt 2. Verbandszugehörigkeit</b>	<b>Neue Fassung § 5 Punkt 2. Verbandszugehörigkeit</b>
<p>2. Die Satzung des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB) in seiner jeweiligen Fassung, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFB, der DFB GmbH &amp; Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich.</p>	<p>2. Die Satzung des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB) in seiner jeweiligen Fassung, das Statut für die Frauen-Bundesliga, <b>das Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, das Statut für die 3. Liga Frauen</b> sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFB, der DFB GmbH &amp; Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich.</p>
<b>Aktuelle Fassung § 16 Mitgliederversammlung</b>	<b>Neue Fassung § 16 Mitgliederversammlung</b>
<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.</p> <p>4. Die Bekanntgabe erfolgt über die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.</p> <p>5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis der Frist hinzuweisen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.</p> <p>6. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Die Bekanntgabe ist fristgerecht erfolgt und gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie den Mitgliedern gemäß § 16 Abs. 4, zur Kenntnis gegeben worden ist.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.</p> <p>4. Die Bekanntgabe erfolgt über die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.</p> <p>5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis der Frist hinzuweisen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.</p> <p>6. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Die Bekanntgabe ist fristgerecht erfolgt und gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie den Mitgliedern gemäß § 16 Abs. 4, zur Kenntnis gegeben worden ist.</p>

7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können keine weiteren Anträge beim Präsidium eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
11. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
12. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung eine Person zur Versammlungsleitung.
13. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführenden und von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
16. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Präsidium geltend machen.

7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können keine weiteren Anträge beim Präsidium eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
11. Beschlüsse über die Ausgründung, Ausgliederung oder Abspaltung von Vereinsteilern, z.B. von einzelnen Fußballmannschaften, bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer eigens dafür einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
12. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
13. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung eine Person zur Versammlungsleitung.
14. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.
16. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführenden und von einem

17. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

17. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Präsidium geltend machen.

18. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.